

Für alle Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz aufhalten gilt, dass sie

- a) die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektieren;
- b) die hiesige Sprache erlernen
- c) sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen
- d) willens sind, am Wirtschaftsleben teilzunehmen und Bildung zu erwerben
(Art. 4 des eidg. Ausländergesetzes, SR 142.20 bzw. Art. 4 der eidg. Integrationsverordnung; SR 142.205)

Was generell für den Aufenthalt von Fremden in der Schweiz gilt, gilt für die einbürgerungswilligen Ausländer in gesteigertem Masse. So setzt schon das eidgenössische Recht für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts voraus, dass der Gesuchsteller

- a) in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet
(Art 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; SR 141.0)

Im Übrigen wird das Schweizer Bürgerrecht aber erworben mit der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts). Nach dem baselstädtischen Bürgerrechtsgesetz (§ 13 BürG; SG 121.100) setzt die Aufnahme ins Bürgerrecht voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- a) einen guten Leumund besitzen
- b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren
- c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen

Diese kantonalen Bestimmungen werden in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BürV; SG 121.110) noch zusätzlich konkretisiert:

Gemäss § 2 BürV nimmt der kantonale Bürgerrechtsdienst die Gesuche entgegen, stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Lebensverhältnisse, den Leumund und die Assimilation, fasst diese Ermittlungsergebnisse zuhanden der Bürgergemeinde und des zuständigen kantonalen Justizdepartements zusammen und holt Bericht und Antrag der Bürgergemeinde sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

Mit dieser Bestimmung wird nun allerdings nicht hinreichend klar- und sichergestellt, wer die Verantwortung für die Abweisung von Personen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 13 BürG offensichtlich nicht erfüllen, effektiv wahrzunehmen hat. Die kantonalen Stellen verlassen sich auf die zuständigen Behörden in der Bürgergemeinde, und die Bürgergemeinde verlässt sich darauf, dass die kantonalen Stellen ihr keine Bewerber zur Prüfung zuweisen, welche die Voraussetzungen zur Einbürgerung schon aus formalen Gründen nicht erfüllen. § 14 Abs. 1 BürV hält hiezu nur sybillinisch fest, die Assimilation sei durch die hiezu bestimmten Behörden in geeigneter Weise festzustellen; hierbei soll auf Herkunft, Bildungsgang und Beruf der Bewerberinnen und Bewerber gebührend Rücksicht genommen werden. Etwas klarer geregelt wird nur die Einbürgerungsvoraussetzung gemäss § 13 lit. c BürG. Danach fällt unter den gesetzlichen Begriff „private und öffentliche Verpflichtung“ das Einhalten von Zahlungsverpflichtungen. Ausdrücklich hält § 14 Abs. 2 BürV fest, dass Personen, welche mit ihren Steuerzahlungen in Rückstand geraten sind, ebenso konkursite und ausgepfändete Personen bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert werden dürfen. Nichts sagt § 14 BürV aber darüber aus, ob Personen, welche ihre privaten oder öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten nur deshalb erfüllen können, weil sie aufgrund eines Sozialhilfebezuges oder eines Steuer-Erlasses von Staates wegen dazu in die Lage versetzt worden sind, trotzdem eingebürgert werden können. Überhaupt nicht geregelt ist die Frage, ab wann ein Leumund als nicht mehr gut zu beurteilen ist. Die Einbürgerungsbehörden tappen hier im Dunkeln. Es ist füglich davon auszugehen, dass in der

Vergangenheit in Basel von den kantonalen und kommunalen Behörden schon Personen in Kenntnis ihrer Vorstrafen zu den Einbürgerungsgesprächen zugelassen und den Bundesbehörden zur Erteilung der Bewilligung weiter gemeldet worden sind.

Einer Medienmitteilung des Bürgerrates vom 10. Juni 2008 ist zu entnehmen, dass die Bürgergemeinde die gesamten gesetzlichen Vorgaben für ungenügend erachtet. Aufgrund der offenen Formulierung der Einbürgerungsvoraussetzungen wird das Einbürgerungsverfahren von Kanton und Gemeinde auch bei Personen, welche erheblich vorbestraft sind oder deren Lebensunterhalt – oftmals gegenleistungslos und mit Beträgen im sechsstelligen Bereich - mit Steuergeldern sichergestellt wird, völlig korrekt von A bis Z durchgespielt.

Dieser Umstand ist untragbar und bedarf der Abhilfe. Mit einer Präzisierung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes soll klar gestellt werden, dass Bewerber von den kantonalen und kommunalen Instanzen solange nicht eingebürgert werden können, als im eidgenössischen Strafregister noch ungelöschte Vorstrafen verzeichnet sind. In gleicher Weise soll klar gestellt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber solange nicht eingebürgert werden können, als diese – gegenleistungslos - Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben. Mit dem Kriterium der Gegenleistung soll deutlich werden, dass Gesuchsteller, welche unverschuldet in eine Notlage geraten sind und alles Erdenkliche dafür tun, ihre Situation zu verbessern, ebenso „working poors“, alleinerziehende Elternteile, die sich ganz oder teilweise der Erziehung schulpflichtiger oder behinderter Kinder widmen, auch körperlich oder geistig erkrankte Mitmenschen, vom Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht ausgeschlossen werden sollen. Demgegenüber soll aber deutlich gemacht werden, dass sog. Aussteiger oder Vorbestrafte, welche der Gesellschaft aus eigenem Verschulden zur Last fallen, ihren aufenthaltsrechtlichen Status mittels der Einbürgerung nicht noch zusätzlich sollen absichern können.

Aus diesem Grunde ist § 13 BürG wie folgt zu ergänzen (neuer, ergänzender Textteil kursiv):

1. § 13a: einen guten Leumund besitzen; *solange im eidgenössischen Strafregister Vorstrafen nicht gelöscht sind, gilt der Leumund als getrübt.*
2. §13c: ihren privaten und öffentlichen *Zahlungs-*Verpflichtungen nachkommen; *Personen, welche mit ihren Steuerzahlungen in Rückstand sind, ebenso Personen, welche konkursit oder ausgepfändet sind, können bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert werden. Personen, welchen in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches die Steuer erlassen worden ist oder welche während dieser Zeit in staatlicher Unterstützung gestanden haben, können nur eingebürgert werden, wenn feststellbar ist, dass sie nach Massgabe ihrer individuellen physischen, psychischen und sozialen Möglichkeiten dem Gemeinwesen auf andere Weise eine Gegenleistung erbracht haben. Sozialhilfebezüger, welche voll erwerbstätig sind oder sich der Erziehung von schulpflichtigen, erkrankten oder behinderten Kindern widmen, kann eine weitere Gegenleistung nicht abverlangt werden.*

Christophe Haller, Daniel Stolz, Baschi Dürr, Christian Egeler